DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/521 DER KOMMISSION

vom 28. März 2018

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 187 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 der Kommission ([2]) enthält die Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal.

(2) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 kann auf den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission ([3]) festgesetzten Einfuhrzoll eine pauschale Ermäßigung angewendet werden. Eine solche Ermäßigung wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/94 der Kommission ([4]) für den Einfuhrzoll für Sorghum aus Drittländern nach Spanien festgesetzt. Sie gilt für die verfügbaren Restmengen an Sorghum, die im Rahmen des am 1. Januar 2017 eröffneten Zollkontingents nach Spanien eingeführt werden dürfen.

(3) Damit diese pauschale Ermäßigung angewendet werden kann, müssen diese Mengen besondere Bedingungen erfüllen. Insbesondere sieht Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 vor, dass in den Fällen, in denen die Kommission eine pauschale Ermäßigung angenommen hat, für die Gültigkeitsdauer der Lizenzen der in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission ([5]) genannte Zeitraum maßgebend ist. Der betreffende Buchstabe dieser letztgenannten Bestimmung wurde jedoch durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission ([6]) gestrichen, die zusammen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission ([7]) Vorschriften für die Anwendung der Regelung über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festlegt. Es ist daher angebracht, wieder eine Vorschrift über die Gültigkeitsdauer der Lizenzen für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 einzuführen. Aus Gründen der Klarheit sollte diese Vorschrift unmittelbar in die Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 aufgenommen werden.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Im Interesse der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass die Bestimmung über die Gültigkeitsdauer für alle gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2018/94 erteilten Lizenzen gilt. Diese Verordnung sollte daher rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) 2018/94 gelten.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 der Kommission vom 18. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften hinsichtlich der Zollkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 57).

([3]) Verordnung (EU) Nr. 642/2010 der Kommission vom 20. Juli 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (ABl. L 187 vom 21.7.2010, S. 5).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2018/94 der Kommission vom 16. November 2017 zur Festsetzung einer pauschalen Zollermäßigung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern nach Spanien (ABl. L 17 vom 23.1.2018, S. 7).

([5]) Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis (ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12).

([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlizenzen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 1).

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlizenzen (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 44).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1296/2008 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Gültigkeitsdauer der Lizenzen sind maßgebend:

a) der Zeitraum vom Tag der Erteilung bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Monat der Ausstellung folgt, in den Fällen, in denen die Kommission eine pauschale Ermäßigung angenommen hat;

b) bei Ausschreibung der Ermäßigung die Bestimmungen der Verordnung zur Eröffnung der Ausschreibung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 26. Januar 2018.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. März 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER